



# NEWSLETTER KITAREFORM

NEWSLETTER Nr. 1, JULI 2020

## THEMEN:

**I. VERSCHIEBUNG KITAREFORM S.1**

**II. ERKLÄRFILME ZUM  
KITA-REFORM-GESETZ ONLINE S.2**

**III. NEUSTRUKTURIERUNG VON  
RANDZEITENANGEBOTEN S.3**

**IV. AKTUELLE INFORMATIONEN  
ZUR KITA-DATENBANK S.4**

**V. SCHULUNGSANGEBOTE S.4**

**VI. AKTUELLE INFORMATIONSANGEBOTE S.5**

**VII. NOCH FRAGEN? S.5**

## NEUES INFORMATIONSANGEBOT

Wir möchten Sie mit diesem Newsletter-Angebot über die aktuellsten Informationen und Entwicklungen rund um die Kitareform in Schleswig-Holstein informieren.

Welche Auswirkungen hat die Verschiebung der Kitareform? Welche neuen Informationsangebote stellt das Ministerium zur Verfügung? Oder wie ist der Stand der Verordnung?

Wir möchten Sie in den kommenden Monaten regelmäßig darüber informieren, was Sie zur Kitareform wissen sollten und was für Sie vor Ort wichtig ist. Das Newsletter-Angebot wird in dieser Zeit noch einmal erweitert und modifiziert werden.



## I. VERSCHIEBUNG KITAREFORM

Das ursprünglich für den 1. August 2020 geplante Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) musste als Konsequenz aus den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie um fünf Monate verschoben werden. Das Gesetz tritt somit erst zum 1. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Regelungen treten jedoch bereits wie geplant zum 1. August 2020 in Kraft.

Eine Reihe von Änderungen sind mit dieser Verschiebung verbunden. Über folgende Änderungspunkte möchten wir Sie daher näher informieren.

## Umsetzung des Elternbeitragsdeckels zum 1. August 2020

### Weiterführung der bisherigen Betriebskostenförderung

Die Kita-Finanzierung wird aufgrund der Verschiebung der Kita-Reform bis Ende 2020 nach dem bisherigen Verfahren fortgeführt. Das bedeutet, dass Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten weiterhin im Erlasswege Landesmittel für die Ü3- und U3-Betreuung, Sprachbildung, eine Zusatzförderung, sowie Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels zur Verfügung.

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung erfüllen können.

Soweit die Landesmittel weiterzuleiten sind, werden sie von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger gezahlt.

### Verbesserung der Betreuungsqualitäten

Das Land stellt neben den bisherigen Mitteln für zusätzliche Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung ab dem 1. August 2020 zusätzliche Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Elementargruppen in Kindertageseinrichtungen bereit. Nachrangig kann auch die Anhebung der Verfügungszeit um 0,5 Stunden auf 7,8 Stunden je Gruppe und Woche und die Freistellung der stellvertretenden Leitungskraft ab der 6. bis zur 10. Gruppe mit je 3,9 Stunden gefördert werden.



(alt).

Die Deckelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen wird durch § 25 Absatz 2 KiTaG (alt) umgesetzt: Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, deren Elternbeiträge die benannten Obergrenzen nicht überschreiten. Die entsprechende Regelung für die Begrenzung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege befindet sich in § 30 Absatz 2 Nr. 1 KiTaG

### Eltermentlastung im Rahmen der Reduzierung von Elternbeiträgen

In diesem Zusammenhang stellt das Land über die örtlichen Träger der Jugendhilfe den Gemeinden zusätzliche Mittel zur Verfügung, um eine Entlastung der Eltern im Rahmen der Reduzierung von Elternbeiträgen zu erzielen.

Dies wird darüber erreicht, dass die Zuschüsse nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geleistet werden, welche monatliche Elternbeiträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde erheben, die maximal

- 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
- 5,66 Euro für ältere Kinder nicht übersteigen.

**Hinweis: Vertiefende Informationen zu den hier aufgeführten Änderungspunkten sowie weitere Änderungen zu der Verschiebung der Kita-Reform und den begleitenden rechtlichen Änderungen finden Sie [hier](#).**

## II. ERKLÄRFILME ZUM KITA-REFORM-GESETZ ONLINE



Die für das 1. Halbjahr 2020 geplanten Regional-konferenzen zum KiTa-Reform-Gesetz mussten aufgrund der Entwicklung um die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie abgesagt werden.

Auf unserer Homepage finden Sie daher unter dem Menü-Menüpunkt „Erklärfilme“ ab jetzt fünf Videos zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten des KiTa-Reform-Gesetzes.

In einem Einführungsvideo werden die wesentlichen Neuerungen und relevanten Fragen zur Umsetzung des KiTa-Reform-Gesetzes vorgestellt. Darin werden u.a. Informationen zu Qualitätsverbesserungen in den Kindertageseinrichtungen, zum Elternbeitragsdeckel und zur Übergangsphase (bis Ende 2024) gegeben.

Darüber hinaus finden Sie in den weiteren Erklärfilmen zu den Themen „Recht und Qualität“, „Finanzen“, „Kindertagespflege“ und den mit dem Änderungsgesetz verabschiedeten neuen Regelungen zum Thema „Randzeiten“ vertiefende Informationen in Anlehnung an die Workshopangebote der Regionalkonferenzen.

Dieses Angebot richtet sich neben der allg. Fachöffentlichkeit insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, bei Einrichtungsträgern oder Fachberatungen.

[Hier](#) geht es zu den Erklärfilmen.

## III. NEUSTRUKTURIERUNG VON RANDZEITENANGEBOTEN

Mit Landtagsbeschluss vom 8. Mai 2020 wurden **grundlegende Änderungen im Bereich der Randzeitenbetreuung festgelegt.**

Durch die (bislang nicht vorgesehene) Aufnahme von Randzeitengruppen in den Bedarfsplan und einer damit verbundenen Förderung pro Gruppe kann die Randzeitenbetreuung nun auslastungsunabhängig verlässlich finanziert werden. Auch ohne Aufnahme einer Randzeitengruppe in den Bedarfsplan können Kindertageseinrichtungen weiterhin ein pro Kind gefördertes Randzeitenangebot vorhalten. Der Personaleinsatz für ein solches Angebot ist nicht mehr starr festgelegt, er kann vielmehr an die Zahl der jeweils anwesenden Kinder angepasst werden. So bleiben flexible Angebote nach wie vor möglich.

### ERGÄNZUNGS- UND RANDZEITENGRUPPEN

Bisher war vorgesehen, dass Randzeitengruppen eigenständig durch den Einrichtungsträger errichtet werden können, nicht in den Bedarfsplan aufgenommen und daher pro Kind finanziert werden. Dieses Angebot wird nun durch das **Modell der „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“** ersetzt. Im Gegensatz zu den bisherigen Randzeitengruppen werden diese in den Bedarfsplan aufgenommen und in der Regel pro Gruppe gefördert.

### ERMÖGLICHUNG EINES FLEXIBLEN RANDZEITENANGEBOTS

Um den Einrichtungsträgern aber auch weiterhin ein schnelles und flexibles Reagieren auf eine Nachfrage nach Förderung in Randzeiten zu ermöglichen, können nach § 10 Absatz 2 KiTaG (neu)

eigenständig flexible Randzeitenangebote eingerichtet werden, soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt.

**Hinweis:** Weitere Informationen zu den rechtlichen Änderungen im Bereich der Randzeitangebote finden Sie in den Erläuterungen zum Änderungsgesetz [hier](#).

## V. SCHULUNGSANGEBOTE

**Das Schulungsangebot zur landesweiten Kita-Datenbank wird in den kommenden Monaten ausgeweitet. Folgende Angebote gibt es:**

1. Schulungen in der Verwaltungsakademie Bordesholm

Das Schulungsangebot in der Verwaltungsakademie Bordesholm wird unter Beachtung des dortigen Hygienekonzepts ab **Juli 2020** wieder aufgenommen.

2. Schulungen als Inhouse-Angebot

Dataport kontaktiert derzeit die Veranstalter von geplanten Inhouse-Schulungen. Liegt von dieser Seite ein Hygienekonzept vor, steht der Durchführung dieser Veranstaltungen nichts im Wege. Sollten Sie bei sich eine Inhouse-Schulung anbieten wollen, setzen Sie sich bitte mit Dataport in Verbindung.

3. Schulungen als Online-Angebot

Dataport hat darüber hinaus auch Schulungen als Online-Angebot konzipiert. Von dieser Stelle aus werden zunächst alle Betroffenen der ausgefallenen Schulungen kontaktiert und ihnen dieses Angebot eröffnet. Im Anschluss wird dieses Angebot ein fester Bestandteil des Schulungskonzeptes sein und auch allgemein gebucht werden können. Über aktuelle Termine aller Schulungsarten können Sie sich unter <https://www.kitaportal-sh.de/termine/> informieren.

4. Aufstockung der Schulungskapazitäten

Für die Ausweitung aller bereits genannten Schulungsformen konnte von Seiten Dataports zusätzliches Personal für Schulungen akquiriert werden. Diese zusätzlichen Kapazitäten sollen je nach infektionshygienisch realistischen Durchführungen für die Ausweitung von zentralen Schulungen in Bordesholm und Inhouse-Schulungen sowie für das Online-Schulungsangebot genutzt werden. Zudem

## IV. AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR KITA-DATENBANK

### Informationen insbesondere für Träger, Einrichtungen und Kommunen

Ab dem 1. August 2020 ist eine Teilnahme an der Kita-Datenbank für die Einrichtungen im Land, welche ab Januar 2021 nach dem neuen Finanzierungssystem gefördert werden, verpflichtend.

Es ist daher sicherzustellen, dass die landesweite Kita-Datenbank ab dem 1. August 2020 von allen Einrichtungen genutzt wird. Dies umfasst sowohl die Nutzung des internen Verwaltungssystems inkl. der damit verbundenen Datenpflege als auch des Online-Elternportals. Ziel ist, die Kita-Reform auf einer möglichst präzisen Datenbasis umzusetzen.

Wir bitten Sie daher herzlich, in Ihrem Wirkungskreis noch einmal auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Diese betrifft solche Einrichtungen, die bereits in der Kita-Datenbank im Verwaltungssystem registriert sind, sich aber noch nicht im Elternportal präsentieren und solche, welche noch gar nicht registriert sind. Für letztere Gruppe besteht ein erster Schritt zur Registrierung in der Übermittlung einer Träger-Erklärung zur Nutzung der Kita-Datenbank für Einrichtungen freier Träger oder einer Beitrittserklärung für Kommunen für kommunale Einrichtungen.

Die ausgefüllten Dokumente müssen an [kitaportal-sh@sozmi.landsh.de](mailto:kitaportal-sh@sozmi.landsh.de) übermittelt werden, im Anschluss versorgt unser IT-Partner Dataport mit Zugangsdaten und weiteren Informationen.

wird geprüft, ob einen anderen Standort für zentrale Schulungen zu ermöglichen.

#### 5. Selbststudium mit der Kitathek

Außerdem steht ein neues Video- und Dateiportal zur Verfügung, auf welchem man sich zu verschiedenen Themen rund um die Arbeit mit der landesweiten Kita-Datenbank informieren kann. Es gibt beispielsweise Anleitungsvideos zur Freischaltung von Online-Anmeldungen, Gruppenwechseln und der Stammdatenprüfung sowie schriftliche Erläuterungen zur Zertifikatseinbindung. Dieses Portal wird in den kommenden Wochen und Monaten immer weiter mit Inhalt gefüllt werden und dient insbesondere auch dazu, sich im Eigenstudium mit dem Programm vertraut zu machen.

**Hinweis:** Dieses neue Portal kann unter <https://www.kitaportal-sh.de/kitathek/> gefunden werden, sofern Sie ein gültiges Zertifikat in Ihrem Browser eingebunden haben und Sie demnach bereits in der Kita-Datenbank registriert sind.

#### 6. Support durch MSGJFS und Dataport für Angelegenheiten der Kita-Datenbank

Das Ministerium und Dataport stehen außerdem jederzeit für Fragen zur Verfügung. Der technische Dienstleister Dataport ist dabei primär für technische Fragestellungen zuständig. E-Mail Kontakt: [kitaportal-sh@sozmi.landsh.de](mailto:kitaportal-sh@sozmi.landsh.de) oder [kitaportal-sh@dataport.de](mailto:kitaportal-sh@dataport.de)

Für Rückfragen bezüglich der Kita-Datenbank, können Sie sich an das Fachreferat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein über das Funktionspostfach [kitaportal-sh@sozmi.landsh.de](mailto:kitaportal-sh@sozmi.landsh.de) wenden.

## VI. AKTUELLE INFORMATIONENANGEBOTE

- Erläuterungen zum Änderungsgesetz (u.a. Neuregelungen zu Randzeitenangeboten), [hier](#)
- Neu: Erklärfilm „Randzeiten“, [hier](#)
- Broschüre zum Kita-Reform-Gesetz, [hier](#)
- Neue FAQs, u.a. zur Kita-Datenbank und Finanzierungsvereinbarungen, [hier](#)
- Aktualisierte Arbeitshilfe der AG „Finanzierungsvereinbarung“, [hier](#)



## VII. NOCH FRAGEN?

Haben Sie weitere Fragen zur Kitareform oder dem Newsletter-Angebot, dann schreiben Sie uns an folgende E-Mail-Adresse: [fragen-kitareform@sozmi.landsh.de](mailto:fragen-kitareform@sozmi.landsh.de)

Verantwortlich für diesen Newsletter: Pressestelle | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein | Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-5317 | E-Mail: [presse-stelle@sozmi.landsh.de](mailto:presse-stelle@sozmi.landsh.de) | Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) | Das Ministerium finden Sie im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/sozialministerium](http://www.schleswig-holstein.de/sozialministerium); [www.facebook.com/Sozialministerium.SH](https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH) oder [www.twitter.com/sozmiSH](https://www.twitter.com/sozmiSH)